



# Mörderische Schwestern e.V.

## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz:

- (1) Der Verein führt den Namen Mörderische Schwestern e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben:

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der von Frauen verfassten deutschsprachigen Kriminalliteratur.
- (2) Der Verein verfolgt den gemeinnützige Zweck durch folgende Aktivitäten:
  - a) Unterstützung, Initiierung und Durchführung von Projekten in dem in § 2 (1) aufgeführten Bereich
  - b) Unterstützung, Organisation, Koordinierung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, z.B. Literaturfestivals, Lesungen, Buchmessen, Kongresse
  - c) Organisation, Koordinierung und Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen
  - d) Zur Verfügung stellen von internetbasierenden Plattformen zum Zweck des Austausches, der Präsentation, Weiterbildung und Qualifizierung
  - e) Vernetzung von Autorinnen, Leserinnen, und Frauen der Buch- und Verlagsbranche
  - f) Unterstützung wissenschaftlicher Arbeit zum Thema von Frauen verfasster deutschsprachiger Kriminalliteratur
  - g) Auszeichnung von Personen, die sich um Kriminalliteratur im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben
  - h) Auszeichnung von herausragenden Werken im Sinne des Vereinszwecks
  - i) Vergabe von Arbeitsstipendien für Kriminalautorinnen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit:**

- (1) Der Verein verfolgt ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft:**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele anerkennt und fördert. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung zum Ende des Kalenderjahres;
  - b) durch Streichung, wenn der Mitgliedsbeitrag bis zum 31.03. des Folgejahres nicht gezahlt wurde;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein gemäß §5 (2);
  - d) durch Auflösung des Vereins;
  - e) durch Tod
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig:
  - a) wenn das Mitglied den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen der Mitglieder schuldhaft zuwiderhandelt;
  - b) wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge:**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 7 Organe des Vereins:**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Ausschüsse, die für besondere Aufgaben geschaffen werden können.

### **§ 8 Mitgliederversammlung:**

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vom Vorstand schriftlich einberufen. Mitglieder können zusätzlich Anträge zur Tagesordnung bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einreichen. Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören alle Entscheidungen über die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen wurden oder in anderen §§ aufgeführt sind.
- Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Schaffung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Ordnungen sowie über Vereinsauflösung
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Redaktionelle Änderungen, soweit diese vom Gericht oder den Behörden auferlegt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es ist allen Mitgliedern öffentlich zu machen.

### **§ 9 Der Vorstand:**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, und zwar:
- a) der Vorsitzenden
  - b) der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der Schriftführerin sowie
  - d) der Schatzmeisterin
- (2) Jeweils 1 Mitglied des Vorstandes kann den Verein vertreten.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und ggf. beschlossener Ordnungen sowie nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- (6) Der Vorstand kann Personal einstellen. Beschlüsse über Personalfragen werden vom Vorstand gefasst.

### **§ 10 Auflösung des Vereins:**

- (1) Mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen. Die beabsichtigte Auflösung muss aus der Tagesordnung hervorgehen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stiftung Frauen-Literatur-Forschung e.V. in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Letztmalig geändert: 02.11.2013